

den dürfe. Zur Begründung führten sie an: Nach dem Inhalte der Verordnung werde die Kontrolle über den Verkauf der Lebensmittel durch die staatlich bestellten Organe ohne Belastung der Produzenten gehandhabt. Indem dieselbe nun keine Bestimmung über Bezahlung von Gebühren durch die Produzenten enthalte, sei das Prinzip zur Geltung gebracht, daß die Produzenten keinerlei Gebühren für die Beaufsichtigung des Verkaufes von Lebensmitteln zu bezahlen haben. Indem nun der Große Rath gleichwohl ihre Petition um Abschaffung der Fleischschaugebühren verworfen habe, so sei durch diesen Akt eine mit §. 2 der zürch. Verfassung in Widerspruch stehende Rechtsungleichheit einer gewissen Berufsklasse geschaffen worden.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er bemerkte:

1. Es sei ihm nicht klar, wie die Rekurrenten in Folge Abweisung ihrer Petition die Berechtigung der zufällig am gleichen Tage erlassenen Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden bestreiten können, indem ja diese Verordnung an dem seit einem Dezennium unbeanstandet gebliebenen Verhältnisse im Wesentlichen nichts geändert habe.

2. Bei Abweisung der Petition sei der zürch. Kantonsrath genau auf dem gleichen Boden gestanden, auf welchem die eidgenössischen Räte im vorigen Jahre einen Rekurs des Metzgers Stöckli von Windisch, welcher verlangt habe, es sei die Bezahlung der Fleischschaugebühren von der Gemeindefasse zu tragen, abgewiesen haben.

3. Gegen die Ausführung der Rekurrenten müsse erinnert werden, daß die Kontrolle des Schlachtviehes und der Fleischnahrung eine ausnahmsweise sei, weil die Fleischkost beim Menschen gefährliche Krankheiten erzeugen könne. Eine sorgfältige Inspektion des Schlachtviehes sei auch unentbehrlich für die Handhabung der Seuchenpolizei. Dieselbe erfordere aber Spezialkenntnisse und könne nur von Sachkundigen ausgeführt werden. Daher seien im Kanton Zürich den örtlichen Gesundheitsbehörden besondere Experten unterstellt, welche als Fleischschauer fungiren und für ihre Funktionen honorirt werden müssen. Weil nun bei andern Gewerben, die ebenfalls Lebensmittel in den Handel bringen, eine ähnliche

permanente und sachkundige Ueberwachung nicht erforderlich und die Aufstellung besonderer Experten hiefür nicht nothwendig sei, so haben dieselben auch folgerichtig diese Taxen nicht zu bezahlen. Somit könne auch von einer ungleichen Behandlung der Gewerbetreibenden keine Rede sein und deshalb sei der Vorwurf einer Verletzung des Art. 2 der zürch. Verfassung ungerechtfertigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung des Metzgerberufes zu Gunsten des Staates, sondern um die Erhebung einer Gebühr für eine bestimmte öffentliche Funktion, nämlich die amtliche Untersuchung von Vieh, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, zu Händen der mit dieser Funktion speziell beauftragten Personen. Wenn nun die Rekurrenten behaupten wollen, es liege darin, daß die Metzger, resp. Verkäufer des Fleisches diese Gebühr zahlen müssen und dieselbe nicht von der Gemeinde oder dem Staate übernommen werde, eine Rechtsungleichheit, so hätten sie, wie die zürcherische Regierung richtig bemerkt hat, nachweisen sollen, daß der Staat kraft Gesetzes gleiche oder ähnliche Funktionen unentgeltlich ausübe, beziehungsweise die zu denselben berufenen Sachverständigen selbst entschädige; allein ein solcher Nachweis ist in keiner Weise geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

50. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Huser.

A. Rekurrent wurde von der Bezirksgemeinde Uri am 14. Mai 1876 entgegen seiner Protestation neuerdings zum Suppleanten des Bezirksgerichtes Uri, welche Stelle er bereits während einer Amtsdauer von 4 Jahren bekleidet hatte, gewählt und, da er die Uebernahme dieses Amtes beharrlich verweigerte, am 14. Februar 1877 vom Kantonsgerichte Uri in Anwendung des §. 8 des dortigen Amtszwanggesetzes zu einer Buße von 200 Fr., sowie zur Bezahlung des Gerichtsgeldes verurtheilt.

B. Hierin, beziehungsweise in dem gegen ihn verübten Zwang

zur Uebernahme der genannten Beamtung für eine zweite Amtsdauer, erblickte F. Hüfer eine Verletzung der Art. 2 und 4 der Bundes- und der Art. 8, 13 und 18 der Kantonsverfassung; er stellte daher beim Bundesgerichte das Begehren, daß das Urtheil vom 14. Februar d. J. aufgehoben werde, und führte zur Begründung an: In dem Amtszwange als solchem liege überhaupt eine Mißachtung der persönlichen Freiheit und eine Kränkung konstitutioneller Rechte der Schweizerbürger. Jeder Bürger habe das Recht, sich einen Beruf zu wählen, und es verstoße gegen das Axiom, daß jeder Bürger frei sei, wenn er von einer beliebigen Mehrheit zur Bekleidung eines Amtes gezwungen und dadurch möglicherweise seine Existenz gefährdet werden könne. Die Staatswohlfaht erheische eine solche Beschränkung des Bürgers nicht, was daraus hervorgehe, daß nur noch wenige Kantone den Amtszwang kennen. Unleugbar gehe der Zug der Zeit dahin, diese beengenden Schranken allmählig zu beseitigen, und wenn entgegengehalten werden wolle, daß die betreffende Bestimmung der Kantonsverfassung die bundesgemäße Garantie erhalten habe, so sei zu bemerken, daß in der Verfassung von Uri zahlreiche Vorschriften sich finden, die in Folge der neuen Bundesverfassung obsolet geworden seien. Uebrigens gehe das Amtszwangsgesetz über den Buchstaben der Verfassung hinaus.

Eventuell müsse jedenfalls ein gesetzlicher Zwang zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes für eine zweite Amtsdauer nicht gebuldet werden. Denn es handle sich um eine Ausnahme von der Regel und solche Ausnahmen müssen der striktesten Interpretation unterworfen werden. Nun spreche der §. 18 der Kantonsverfassung von einem auf wenigstens eine Amtsdauer sich erstreckenden Amtszwange mit dem Zusätze, daß das in Aussicht genommene Gesetz die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern auf ein billiges Maximum zu beschränken habe. Das Gesetz vom 4. Mai 1851 bestimme aber, daß ein Amtszwang für 2 resp. 3 Amtsdauern Platz greife, und erweitere also den Kreis, welchen möglichst einzuengen ihm obgelegen hätte. Insofern müsse dieses Gesetz als ein inkonstitutionelles bezeichnet werden.

Auch sei noch auf die große Ungleichheit in Anwendung dieses Gesetzes hinzuweisen, indem die Amtsdauer bei den einzelnen

Beamtungen eine sehr verschiedene sei, für Landammann, Landstatthalter 1 Jahr, für Gemeinderäthe 2 Jahre und für Gerichtsbeamte 4 Jahre. Darin liege eine ungleiche Esse, durch welche §. 8 der Kantonsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung verletzt seien.

C. Der Regierungsrath des Kantons Uri trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er berief sich auf den Art. 18 der umerischen Kantonsverfassung von 1850/51, welcher laute: „Jeder „Wahlfähige ist pflichtig, jede Beamtung, die durch unmittelbare „Boltswahl oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach näherer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang anzunehmen „und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen. Das Gesetz „hat aber die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauer auf „ein billiges Maximum und zu zweckmäßiger Vertheilung dabe- „riger Lasten und Beschwerden zu beschränken“, und bei der Ratifikation der Verfassung durch den Bund nicht angefochten worden sei, trotzdem die vom Rekurrenten als verletzt bezeichneten Art. 2 und 4 der jetzigen Bundesverfassung schon wörtlich gleichlautend in der Bundesverfassung von 1848 enthalten gewesen seien. Der Bürger habe eben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, welche der Kanton ihm gemäß Art. 3 der Bundesverfassung auflegen dürfe, sofern dadurch nicht ein Widerspruch mit der Bundesverfassung entstehe, was in concreto keineswegs der Fall sei, indem die Bundesverfassung den Amtszwang nicht verbiete. Der Kanton Uri sei nun, wie andere Kantone, durch seine Verhältnisse gezwungen, jedem Bürger die Rechtspflicht aufzuerlegen, Beamtungen versehen zu müssen. Der Art. 18 der Verfassung bezeichne eine Amtsdauer nur als das Minimum des Amtszwanges und überlasse dem Gesetze die Aufstellung eines billigen Maximums. Diese Billigkeit habe das Gesetz denn auch durchweg beobachtet. Strenger als die Urner Verfassung handhaben die erst kürzlich vom Bunde genehmigten Verfassungen von Schwyz und insbesondere von Appenzell A.-Rh. den Amtszwang.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergl. insbesondere Urtheil in Sachen Farina vom 11. Februar 1876 und in Sachen Eheleute G. vom 29. Dezember 1876, ab-

gedruckt in der offiziellen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. II, S. 118, Erm. 1, und S. 509, Erm. 9), ist dasselbe innert der ihm in Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeräumten Kompetenzen, als Staatsgerichtshof, Beschwerdeinstanz bezüglich aller Verfügungen kantonaler Behörden, somit auch gegen Strafurtheile kantonaler Gerichte. Es kann demnach der Rekurs gegen das vorliegende Straferkenntniß des ernerischen Kantonsgerichtes vom 14. Februar d. J. keineswegs von vornherein zurückgewiesen werden, sondern ist zu untersuchen, ob dasselbe im Widerspruch mit Vorschriften der Bundes- oder Kantonsverfassung stehe. Dieß ist nun aber keineswegs der Fall.

2. Wie nämlich allseitig anerkannt wird und aus Art. 18 der ernerischen Kantonsverfassung klar hervorgeht, spricht letztere den Amtszwang ausdrücklich aus, indem jene Verfassungsbestimmung jeden Wahlfähigen verpflichtet, jede Beamtung, die durch unmittelbare Volkswahl oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach näherer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang anzunehmen und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen, und im Fernern dem Gesetze anheimstellt, die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern auf ein billiges Maximum und zu zweckmäßiger Verteilung daheriger Lasten und Beschwerden zu beschränken. Hiernach ist die Pflicht zur Uebernahme eines Amtes im Kanton Uri eine in der Verfassung festgestellte allgemeine Bürgerpflicht, und zwar keineswegs, wie Rekurrent meint, mit Beschränkung auf eine einzige Amtsdauer; denn Art. 18 der Kantonsverfassung sagt: „wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen“ und erklärt es als Sache des Gesetzes, über die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern Bestimmungen zu treffen, beziehungsweise dieselben auf ein billiges Maximum zu beschränken, woraus deutlich genug hervorgeht, daß der Amtszwang durchaus nicht auf eine einzige Amtsdauer beschränkt werden wollte. Daß das Gesetz das Maximum der gezwungenen Amtsdauern nicht bezüglich aller Beamtungen gleich fixirte, kann nicht als inkonstitutionell erachtet werden; denn nicht nur enthält die Verfassung keine gegentheilige Vorschrift, sondern es muß vielmehr mit Rücksicht darauf, daß auch die Anforderungen, welche

die einzelnen Beamtungen an die Individuen machen, sehr ungleich sind, als sehr begreiflich und billig erscheinen, daß auch der Amtszwang verschieden normirt und, je nachdem ein Amt seinen Inhaber mehr oder weniger in Anspruch nimmt, für kürzere oder längere Dauer ausgesprochen worden ist.

3. Ebenso wenig, wie eine Verletzung des Art. 18 der Kantonsverfassung, liegt eine solche der Art. 8 und 13 ibidem vor. Die letztere Bestimmung garantirt die persönliche Freiheit der Kantonseinwohner; allein daß damit nicht die Freiheit der Bürger, ein Amt anzunehmen oder auszuslagen, sondern lediglich die Unverletzlichkeit der Person, d. h. der Schutz gegen willkürliche Verhaftungen und Strafverhängungen gewährleistet werden wollte, beweist sowohl der bereits mehrfach erwähnte Art. 18 der Kantonsverfassung, als der zweite Satz des Art. 13, welcher lautet: „Niemand kann verhaftet oder im Verhafte behalten werden, außer „in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art.“

4. Der Art. 8 der ernerischen Verfassung statuirt, gleich wie Art. 4 der Bundesverfassung, den Grundsatz der Gleichheit der Schweizerbürger vor dem Gesetze. Nun gilt aber sowohl Art. 18 der ernerischen Kantonsverfassung, als das ernerische Gesetz über den Amtszwang für alle Einwohner des Kantons Uri und kann daher nicht gesagt werden, daß in dem Amtzwange eine Ungleichheit vor dem Gesetze liege. Ebenso ist Rekurrent den Beweis schuldig verblieben, daß der Zweck des Bundes, wie er in Art. 2 der Bundesverfassung angegeben ist, durch die ernerischen Vorschriften über den Amtszwang vereitelt oder beeinträchtigt werde. Gegentheils hat bekanntlich die Bundesversammlung alle kantonalen Verfassungen, welche den Amtszwang enthalten, jeweilen ohne Anstand genehmigt und damit zu erkennen gegeben, daß die betreffenden Bestimmungen mit denjenigen der Bundesverfassung nicht unvereinbar seien.

5. Wenn endlich Rekurrent behauptet, der Zug der Zeit gehe dahin, solche beengende Schranken, wie den Amtszwang, zu beseitigen, so könnte selbstverständlich diese Behauptung, auch wenn sie wahr wäre, die Guttheilung seines Rekursbegehrens nicht rechtfertigen, da es dem Bundesgerichte nicht zusteht, in die Gesetz-

gebung der Kantone einzugreifen, sondern dasselbe lediglich Schutz gegen Verletzung konstitutioneller Rechte zu gewähren hat. Immerhin mag aber bemerkt werden, daß noch beinahe alle Kantone der Schweiz den Amtszwang in größerem oder geringerem Umfange, namentlich bezüglich der Gemeindeämter, kennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

51. Urtheil vom 26. Mai 1877 in Sachen Weber.

A. Im Jahre 1875 kam im Verlage des H. Zimmermann an der Steingasse, Zürich, eine von dem Rekurrenten verfaßte Brochüre heraus, betitelt: „Kritische Gänge durch die Stadtverwaltung oder Fürst und Stadt, Zürich's Bürgern und Einwohnern zum Nachdenken gewidmet,“ in welcher die gesammte Verwaltung der Stadt Zürich und die bei derselben theilhaftigen Personen einer Kritik unterzogen wurden, um, wie es in dem Vorwort der Brochüre heißt, „die Bürger und Einwohnerschaft Zürich's zu warnen vor: Gleichgültigkeit gegen allgemeine Uebelstände, Selbstüberschätzung, Korruption und Schwindel.“

In dieser Brochüre wird u. A. auf S. 53 behauptet: Im Herbst 1874 sei der Neubau der sog. Kuhbrücke vom Stadtrath beschloffen und sodann diese Arbeit, ohne vorherige öffentliche Ausschreibung, einfach vom Stadtgenieur an das Haus Delun und Comp. in Grenoble vergeben worden; dieses Haus soll die Arbeit für 50 Fr. per C.-Meter übernommen haben, während versichert werde, daß sich auf hiesigem Plage genug Uebernehmer zu 15—20 Fr. billigeren Preisen und ebenso guter Arbeit gefunden hätten. „Als Grund dieser rücksichtslosen Handlungsweise gegenüber hiesigen Mitbewerbern und Steuerzahlern wird uns das Unglaubliche versichert: der Stadtgenieur vergebte deshalb gewisse Arbeiten und Verträge vorzugsweise an ausländische Häuser, wie s. B. auch an Mandrino, weil derselbe darauf seine Provision erhalte. Ist dieß Unglaubliche wahr, so machen wir den Stadtrath auf seine Pflicht aufmerksam.“ Und an einer an-

dern Stelle, S. 80, heißt es: „Während das Schmieren und Salben bei uns im Allgemeinen zu den Ausnahmen gehört, so gibt es gewisse Klassen von Technikern, als da sind: Architekten, Ingenieure, bei welchen solches zur Regel wurde. Der Maurer, Steinhauer u. s. w. bezahlen demjenigen, der ihnen die Arbeit zutheilt, deren Ausführung und Ablieferung kontrollirt und hierfür von dem Bauherr bezahlt wird, ein Douceur von 5—10%. Es heißt nun, diese im Privatverkehr allgemeine Sitte erleide auch bei öffentlichen Unternehmungen, und insbesondere bei städtischen, wenig Ausnahmen. Unter letztern haben wir den städtischen Ingenieur nicht citiren hören, im Gegentheil.“

B. Diese beiden Stellen machte der Ingenieur der Stadt Zürich, A. Bürkli, zum Gegenstand einer Strafflage gegen den Rekurrenten und es wurde derselbe hierauf unterm 31. August 1875 vom Schwurgerichte des Kantons Zürich der Verleumdung durch die Druckerpresse schuldig erklärt und zu 300 Fr. Buße, sowie zu den Kosten und einer Entschädigung an den Kläger verurtheilt.

C. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich G. Weber vorerst beim zürcherischen Obergerichte als Kassationshof gegen schwurgerichtliche Urtheile, und sodann, nachdem sein Kassationsgesuch von dieser Behörde abgewiesen worden, mit Eingabe vom Dezember 1875 beim zürcherischen Kantonsrathe, indem er behauptete, dasselbe verlege den Art. 3 der zürcherischen Kantonsverfassung, welcher lautet: „Die freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift ist gewährleistet. In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, daß das als ehrenrührige Eingeklagte wahr ist, und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.“ — und eine strenge Untersuchung, sei es durch das zürcherische Kassationsgericht oder eine kantonsrätliche Kommission, verange.

Allein auch der Kantonsrath wies die Beschwerde unterm 21. August 1876 als unbegründet ab, wovon dem Rekurrenten auf sein Begehren am 28. November 1876 durch Protokoll-Auszug Kenntniß gegeben wurde.

D. Gestützt auf Art. 113 der Bundesverfassung und mit Rücksicht darauf, daß ihm die nach Art. 3 der zürcherischen Ver-